



FMA-RUNDSCHREIBEN HELD-TO-MATURITY WIDMUNG

PENSIONS KasSEN

Dokumentennummer: 02/2023

Veröffentlichungsdatum: 17.03.2023

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 EINLEITUNG	3
1.1 GEGENSTAND	3
1.2 RECHTLICHER HINTERGRUND.....	3
2 HELD-TO-MATURITY-WIDMUNG	4
2.1 WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	4
2.1.1 Bonität.....	4
2.1.2 Feste Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlungsbetrag	5
2.1.3 Gesonderte Widmung zur Endfälligkeit	6
2.1.4 Liquiditätsplan.....	6
2.1.5 Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Erwerbsvoraussetzungen und Grenzen	8
2.2 DELEGATION UND INDIREKTE VERANLAGUNG	8
2.3 PRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN	8
3 LAUFENDE ÜBERPRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
4 ENTWIDMUNGSGRÜNDE.....	10
4.1 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN IN DER BONITÄTBEWERTUNG	10
4.2 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN EINER SCHULDVERSCHREIBUNG	11
4.3 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON DROHENDER VERLETZUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN	11
4.4 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON BESONDEREN UMSTÄNDEN.....	11

1 EINLEITUNG

1.1 GEGENSTAND

Abweichend von der Bewertung nach dem Tageswertprinzip kann durch Pensionskassen (PK) gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a des Pensionskassengesetzes (PKG)¹ für bestimmte Schuldverschreibungen eine **Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung)** vorgenommen und diese Schuldverschreibungen können einer **gesonderten Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten (HTM-Widmung)**, unterzogen werden. Betreffend die HTM-Widmung gibt das gegenständliche Rundschreiben einen Überblick über die Rechtsansichten der FMA wieder:

- Einheitliche Auslegung der **HTM-Widmungsvoraussetzungen von Schuldverschreibungen** bei PK;
- einheitliche Auslegung der laufenden **Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen durch PK**.

Betreffend die Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibung werden in den durch die PK gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 23 Abs. 1 Z 3a PKG zu erstellenden Leitlinien für die Veranlagung einer PK Kriterien festgelegt, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben ist.

1.2 RECHTLICHER HINTERGRUND

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 PKG werden für Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere grundsätzlich der jeweilige Börsenkurs oder der jeweilige Preis am anerkannten Wertpapiermarkt angesetzt oder eine Bewertung mit dem Marktwert vorgenommen; falls kein liquider Markt für einen Vermögenswert existiert, kann als Marktwert auch der rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt. Abweichend davon kann durch PK für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode (**HTM-Bewertung**) vorgenommen und einer gesonderten Widmung (**HTM-Widmung**) unterzogen werden. Dies bei Vorliegen und Einhaltung folgender Bestimmungen: § 23 Abs. 1 Z 3a iVm § 25 Abs. 4 Z 10 PKG.

Insgesamt dürfen höchstens 60% des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens HTM-gewidmet werden, davon aber (bezogen auf das einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen) höchstens 25% in Unternehmensschuldverschreibungen², deren Bonität im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit „investment grade“

¹ BGBl. Nr. 281/1990, i. d. F. d. Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

² § 23 Abs. 1 Z 3a PKG.

vergleichbar ist (investment grade corporate bonds).³ Neben einer Direktveranlagung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen ist auch die indirekte Veranlagung auf Grundlage von § 23 Abs. 1 Z 3a PKG über Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 oder vergleichbare ausländische Spezialfonds, bei denen die PK Anteilhaber ist, möglich. Die Fondsbestimmungen dieser Spezialfonds haben Regelungen über die gesonderte Widmung zu enthalten.

Mit diesem Rundschreiben gibt die FMA ihre aus dem PKG abgeleitete Rechtsansicht zur HTM-Widmung bekannt. Das Rundschreiben dient PK als Orientierungshilfe zu Anforderungen betreffend die HTM-Widmung, die nach Rechtsansicht der FMA aus dem PKG abzuleiten sind. Dieses Rundschreiben ist keine Verordnung. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihm nicht abgeleitet werden. Die FMA erwartet sich, dass dieses Rundschreiben ab 1. Juli 2023 beachtet wird.

2 HELD-TO-MATURITY-WIDMUNG

2.1 WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Folgende kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen sind Kriterien für die Anwendung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für Schuldverschreibungen bei PK (§ 23 Abs. 1 Z 3a PKG)⁴:

- Schuldverschreibungen von Emittenten mit **besonders guten Bonitätsmerkmalen**;
- Schuldverschreibungen mit **fester Laufzeit**, einer **fixen Verzinsung** und einem **fixen Rückzahlungsbetrag**;
- **gesonderte Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten**;
- Darlegung der Fähigkeit als Daueranlage durch einen vorsichtigen **Liquiditätsplan**; sowie
- Einhaltung sämtlicher allgemeiner gesetzlicher Grenzen und Voraussetzungen zum Erwerb der zu widmenden Schuldverschreibung.

ZU DEN EINZELNEN WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN:

2.1.1 BONITÄT

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG kommen nur jene Wertpapiere für eine HTM-Bewertung in Betracht, die einer der nachstehenden Kategorien von Wertpapieren angehören:

³ Der Status „investment grade“ wird durch das PKG nicht definiert, entspricht im Wesentlichen den Credit Quality Steps 0 bis 3 gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2006 der Kommission vom 16. November 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen (External Credit Assessment Institution, ECAI) zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Verwiesen wird auch auf die Grenzen gemäß § 12a Abs. 1 Z 6 PKG.

⁴ Bei PK ist die HTM-Widmung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG auch im Geschäftsplan für zulässig zu erklären.

- a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet, und die Veranlagung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wäre,
- b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wären, und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut, das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wäre, haftet,
- c) corporate bonds, deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 3 PKG im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade⁵ vergleichbar ist.

2.1.2 FESTE LAUFZEIT, VERZINSUNG, RÜCKZahlungSBETRAG

Eine HTM-Widmung ist nur möglich, wenn für das betreffende Wertpapier eine feste Laufzeit und eine fixe Verzinsung vorgesehen sind sowie der Rückzahlungsbetrag feststeht. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und strukturierte Produkte mit optionalen Komponenten sind aufgrund deren ökonomischer Ausgestaltung nicht HTM-widmungsfähig. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht des Emittenten sowie für Vereinbarungen, wonach der Emittent bei Eintritt gewisser Bedingungen, die er selbst beeinflussen kann, zu einem vorzeitigen Rückkauf berechtigt ist. Bspw. stehen Call- oder Put-Optionen des Emittenten sowie Schuldverschreibungen, die Klauseln zur Fälligkeitsverschiebung aufweisen, einer HTM-Widmung grundsätzlich entgegen, da sie der Voraussetzung der festen Laufzeit widersprechen.⁶ Im Gegensatz zu Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) (eine gesetzliche Ausnahme für BVK bildet hier die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG, die dem Vorliegen einer festen Laufzeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)⁷ nicht entgegensteht⁸) hat der Gesetzgeber für PK keine Ausnahme im PKG vorgenommen. Kündigungsrechte der Gläubiger sind hingegen unschädlich, da im Falle einer HTM-Widmung ohnehin eine vorzeitige Kündigung nur dann in Betracht kommt, wenn zuvor eine HTM-Entwidmung

⁵ Siehe dazu bereits Fußnote 3.

⁶ In der Regel fallen bspw. auch Schuldverschreibungen mit dem Status „soft bullet“ oder mit „make whole“, „extendable maturity“ oder „default extension“-Klauseln darunter (Zur Definition von „make whole“-Klauseln siehe Art. 4 Abs. 1 Nr. 44a der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) idF der Richtlinie (EU) 2021/338. „Extendable maturity“- oder „default extension“-Klauseln sehen Laufzeitverlängerungen bei definierten Ereignissen vor, wobei die detaillierten Ausgestaltungen in den jeweiligen Anleihenbedingungen festgelegt sind und jeweils von einander abweichen können.).

⁷ BGBl. I Nr. 100/2002 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021.

⁸ Mit § 22 PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, wird in § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG (Inkrafttreten am 8. Juli 2022) die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG ausdrücklich als nicht für die HTM-Widmung schädlich festgeschrieben.

aufgrund eines gesetzlichen Tatbestandes erfolgt ist. Von den Gläubigern eingeräumten Kündigungsrechten wird sohin im Falle einer HTM-Widmung kein Gebrauch gemacht, solange die Widmungsvoraussetzungen eingehalten werden bzw. kein besonderer Umstand sowie die Bewilligung der FMA vorliegen.

Außerordentliche Kündigungsrechte (des Emittenten) aufgrund besonderer Umstände, die sich dem Einfluss der PK oder des Emittenten entziehen, wie bei steuerlichen oder regulatorischen Änderungen, sowie bei collective action clauses, sind jedoch mit den Widmungsvoraussetzungen vereinbar.

2.1.3 GESONDERTE WIDMUNG ZUR ENDFÄLLIGKEIT

Die Entscheidung der HTM-Widmung wird samt Nachweis über die Erfüllung der Widmungsvoraussetzungen (Prüfung der Widmungsfähigkeit) schriftlich dokumentiert (Widmungsbeschluss; gesonderte bücherliche Kennzeichnung⁹).

2.1.4 LIQUIDITÄTSPLAN

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG ist für direkt und indirekt über Spezialfonds gewidmete Schuldverschreibungen die Fähigkeit als Daueranlage anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans darzulegen. Der Liquiditätsplan wird durch die PK bei der jeweiligen erstmaligen Widmung einer Schuldverschreibung erstellt und bei jeder Aufstockung unverzüglich aktualisiert. Für die Dauer der Veranlagung wird der Liquiditätsplan laufend überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Ein Liquiditätsplan wird je VRG (bzw. je Sub-VG) erstellt und der FMA auf Verlangen vorgelegt. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Liquiditätsmanagements einer Sicherheits-VRG ist der FMA gemäß § 12a Abs. 6 PKG unter Anschluss geeigneter Nachweise bis zum 30. November jedes Geschäftsjahres das Vorhandensein ausreichender Liquiditätsreserven für die Erfüllbarkeit der Pensionsleistungen für die nachfolgenden Geschäftsjahre darzulegen¹⁰.

Bei der Erstellung des Liquiditätsplans wird Folgendes beachtet:

- Die Schuldverschreibungen werden im Liquiditätsplan mit der International Securities Identification Number (ISIN), Bezeichnung, Anschaffungszeitpunkt, Kupon, Tilgungszeitpunkt, der Klassifizierung als direkte oder indirekte Anschaffung, Rating und anerkannter Ratingagentur, ggf. besonderen Charakteristika, Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Ratings, Endfälligkeitszeitpunkt und dem Prozentsatz vom veranlagten Vermögen angegeben. Unter dem veranlagten Vermögen wird verstanden die Position 800 der Anlage 1 zur

⁹ Siehe EB zu § 23 Abs. 1 Z 3a PKG (ErIRV 59 BlgNR 22. GP 260).

¹⁰ Hat eine PK mit einer anderen PK bezüglich der Sicherheits-VRG eine Vereinbarung, so trifft die Anzeigepflicht jene PK, die die Sicherheits-VRG tatsächlich verwaltet.

Quartalsmeldeverordnung 2012 (QMV 2012), BGBl. II Nr. 417/2011, in der jeweils gültigen Fassung.

- Die Modellannahmen und Prognoseparameter werden vorsichtig gewählt. Die Annahmen über die Bestandsentwicklung werden angegeben und begründet.
- Der Liquiditätsplan erstreckt sich bis zur spätesten Endfälligkeit der gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gewidmeten Schuldverschreibungen.
- Für jede VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG werden für den Liquiditätsplan folgende Werte miteinbezogen bzw. berücksichtigt:
 - **veranlagtes Vermögen der VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG**
 - **Veranlagungserträge:**

Der zur Berechnung der Veranlagungserträge angesetzte Zinssatz wird als Erwartungswert basierend auf der Asset-Allocation abzüglich der Kosten für die Vermögensverwaltung ermittelt. Die Asset-Allocation wird dabei zumindest in folgende Positionen gegliedert:

 - Schuldverschreibungen (nicht HTM-gewidmet)
 - Schuldverschreibungen (HTM-gewidmet)
 - Aktien
 - Immobilien
 - Darlehen und Kredite
 - Sonstige Vermögenswerte
 - Guthaben
 - **Beiträge abzüglich Kosten, aufgegliedert in**
 - laufende Beiträge
 - Einmalbeiträge (bspw. Übertragungen)
 - **Auszahlungen von Leistungen, aufgegliedert in**
 - Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen
 - sonstige Auszahlungen von Leistungen (wie etwa ein Unverfallbarkeitsbetrag)
- Sind sonstige Umstände bekannt, die nicht in dem Liquiditätsmodell mitberücksichtigt werden konnten, wodurch eine Daueranlage bis zur Endfälligkeit von gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gehaltenen Schuldverschreibung gefährdet sein kann, so wird dies im Liquiditätsplan gesondert angeführt. Unter sonstige Umstände fällt bspw. das Indiz über ein mögliches Ausscheiden eines oder mehrerer Kunden aus einer VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG, wodurch die Daueranlage gefährdet wäre.
- Bei der Erstellung des Liquiditätsplans werden Stressszenarien ausgearbeitet (bspw. Wegfall eines Großkunden, Anstieg der Auszahlungsbeträge, Downgrading). Überschreitungen der

Grenzwerte werden erläutert und dokumentiert. Die Stressszenarien werden nach jeder Aktualisierung des Liquiditätsplans überprüft.

- Es werden für das Liquiditätsmanagement die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Der Liquiditätsplan wird in angemessenen zeitlichen Abständen durch die interne Revision überprüft.

2.1.5 EINHALTUNG DER ALLGEMEINEN GESETZLICHEN ERWERBSVORAUSSETZUNGEN UND GRENZEN

§ 23 Abs.1 Z3a PKG regelt lediglich die Anforderungen für eine HTM-Widmung. Sämtliche Schuldverschreibungen, die einer HTM-Bewertung unterworfen werden sollen, müssen daher jedenfalls (auch) die übrigen gesetzlichen Veranlagungsvorschriften für den Erwerb erfüllen.

2.2 DELEGATION UND INDIREKTE VERANLAGUNG

Sollte sich die PK (als Normadressat des PKG) bei erstmaliger und laufender Prüfung der Widmungsvoraussetzungen eines Dritten bedienen (Delegation) oder indirekt über Spezialfonds gewidmete Wertpapiere halten, so stellt die PK sicher, dass sie über ausreichende Ressourcen verfügt, um das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen bzw. den Dritten jederzeit wirksam überwachen zu können und ggf. (bspw. bei Ausfall des Dritten) diese Aufgaben (zumindest temporär bis zur Betrauung eines anderen dazu befähigten Dritten) selbst vornehmen zu können. Vor einer allfälligen Übertragung dieser Pflichten sowie bei fortgesetzter Beauftragung wird der Dritte einer Due-Diligence-Prüfung unter Berücksichtigung der FMA-Mindeststandards für Pensionskassen¹¹ für die Vornahme einer Due Diligence unterzogen.

2.3 PRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die PK legen in ihren Leitlinien einen Prozess, ein Limitsystem sowie die Rahmenbedingungen fest, wie bei beabsichtigten HTM-Widmungen vorzugehen ist. Die einzelnen vorgenommenen Prüfschritte sowie das Prüfergebnis werden dokumentiert. Der Prüfprozess wird in angemessenen regelmäßigen Abständen evaluiert und anlassbezogen jederzeit angepasst.

Folgende Vorgehensweise kann bei beabsichtigter HTM-Widmung eines Wertpapiers als adäquat angesehen werden:

- Die PK prüft zunächst die grundsätzliche Erwerbbarkeit und Einhaltung der gesetzlichen und intern festgelegten Voraussetzungen des Wertpapiers (wie bei jedem Kauf).

¹¹ Siehe FMA-Mindeststandards für Pensionskassen für die Vornahme einer Due Diligence vom 24.5.2016.

- In weiterer Folge werden die folgenden Prüfschritte vorgenommen:
 - Überprüfung, ob das Wertpapier in eine der genannten Kategorien gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a lit. a bis c PKG fällt;
 - Prüfung der festen Laufzeit: Dabei werden nicht nur das Vorhandensein einer fest vorgegebenen Laufzeit, sondern auch Klauseln, die dem Emittenten die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung einräumen, geprüft und entsprechend gewürdigt. Die Würdigung allfälliger Klauseln wird dokumentiert;
 - Vorliegen einer fixen Verzinsung;
 - Vorliegen eines fixen Rückzahlungsbetrags;
 - Darlegung im Liquiditätsplan.

Für die Prüfung der grundsätzlichen Erwerbbarkeit sowie der HTM-Widmungs-voraussetzungen durch die PK werden Prospekt und Anleihebedingungen als Unterlagen herangezogen. Die PK fasst sodann – nach vorangegangener positiver Prüfung ua. der Widmungsvoraussetzungen und Freigabe durch das Risikomanagement bei beabsichtigter HTM-Widmung – einen Beschluss, wonach das gegenständliche Wertpapier HTM-gewidmet wird. Der Widmungsbeschluss und die Prüfungshandlungen sowie die Freigabe durch das Risikomanagement erfolgen schriftlich. Da einer HTM-Widmung der Erwerb vorangeht, kann die Widmung (und der zugehörige Widmungsbeschluss) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3 LAUFENDE ÜBERPRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

HTM-gewidmete Schuldverschreibungen sind grundsätzlich bis zur vorgesehenen Endfälligkeit zu halten. Jedoch lassen sich aus den Rechtsmaterien besondere Bestimmungen für folgende Fallgruppen einer allfälligen vorzeitigen Entwidmung ableiten, die im Weiteren näher erläutert werden:

- Entwidmung aufgrund von Änderungen der **Bonität** einer Schuldverschreibung;
- Entwidmung aufgrund von Änderungen der **Bedingungen für die HTM-Widmung** (bspw. Prospektänderung) einer Schuldverschreibung;
- Entwidmung aufgrund einer drohenden **Verletzung** von anderen gesetzlichen Bestimmungen;
- Entwidmung aufgrund **besonderer Umstände**.

Die PK **überprüft laufend** (als Normadressat des PKG), unabhängig von einer Direktveranlagung oder indirekten Veranlagung (über Fonds),

- die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen gemäß § 25 PKG

sowie im Falle einer HTM-Widmung eines Wertpapiers vor der Widmung und in Folge

- die Einhaltung der Widmungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG und
- ob eine Entwidmung umgehend nach Entfall einer Widmungsvoraussetzung sichergestellt werden kann.

Die PK implementiert angemessene Prozesse, um etwa im Falle einer Änderung der Bonität oder einer der HTM-Widmungsfähigkeit schädlichen Prospektänderung die notwendige unverzügliche HTM-Entwidmung zu gewährleisten. Sollte die Depotbank oder im Falle von Veranlagungen über HTM-Spezialfonds die Kapitalanlagegesellschaft entsprechende Informationen erhalten, wird sichergestellt, dass die PK diese unverzüglich erhält.

Im Einklang mit der Aufsichts- und Marktpraxis informieren die PK die FMA jedenfalls über eine eigenständig vorgenommene HTM-Entwidmung unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung zeitnah bzw. zeigt eine PK im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG dies unverzüglich an.

4 ENTWIDMUNGSRÜNDE

4.1 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN IN DER BONITÄTBEWERTUNG

Entwidmungserfordernisse ergeben sich aufgrund von Bonitätsveränderungen einer Schuldverschreibung. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG werden die Kriterien dafür in den Veranlagungsleitlinien gemäß § 25 Abs. 4 Z 10 PKG festgelegt und angewendet. Verliert ein corporate bond den Status „investment grade“, muss jedenfalls entwidmet werden.

Seit der PKG-Novelle durch das BGBl. I Nr. 81/2018 ist die Beurteilung der Bonität in den Leitlinien der Veranlagung gemäß § 25 Abs. 4 Z 10 PKG intern zu regeln. In diesen Leitlinien der Veranlagung sind unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 3 PKG im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings Kriterien festzulegen, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben und dieses gemäß § 23 Abs. 3a Z 3 PKG zu bewerten ist. Hiervon umfasst sind alle gemäß § 23 Abs. 3a PKG gewidmeten Schuldverschreibungen ungeachtet deren Widmungsvoraussetzungen. Eine nach diesen Kriterien durchgeführte Entwidmung bedarf keiner Zustimmung der FMA, ist dieser aber unverzüglich anzuzeigen.

4.2 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN EINER SCHULDVERSCHREIBUNG

Entwidmungserfordernisse ergeben sich bei PK ebenfalls aufgrund allfälliger Änderungen der Bedingungen einer Schuldverschreibung. Eine weiterhin aufrechte HTM-Widmung würde bei Verlust von Widmungsvoraussetzungen wie feste Laufzeit, fixe Verzinsung oder fixer Rückzahlungsbetrag, einen unrechtmäßigen Zustand bedeuten.

4.3 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON DROHENDER VERLETZUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Die PK überwacht laufend das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen, nämlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des PKG und implementiert die dafür notwendigen Prozesse. Fallen nachträglich durch Umstände, die sich der Kontrolle der PK entziehen und nicht vorhergesehen werden konnten, Widmungsvoraussetzungen weg, sodass es zu einer Verletzung der gesetzlichen Vorgaben kommen würde, so wird eine Entwidmung im notwendigen bzw. angemessenen Umfang eigenständig durch die PK vorgenommen und über die entwidmeten Schuldverschreibungen entsprechend verfügt, um die laufende Einhaltung der gesetzlichen Widmungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

4.4 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON BESONDEREN UMSTÄNDEN

Grundsätzlich ist eine Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen, die die gesetzlichen Anforderungen der HTM-Widmung ununterbrochen erfüllen, nicht möglich. Das PKG beinhaltet jedoch einen gesonderten Bewilligungstatbestand, der die Aufhebung der ursprünglichen Widmung und eine vorzeitige Verfügung über das Wertpapier vor dessen Endfälligkeit ermöglicht. Dies ist jedoch an das Vorliegen besonderer Umstände geknüpft.

Das PKG enthält keine Aufzählung der besonderen Umstände. Eine Konkretisierung der besonderen Umstände erfolgt in den Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 Z 3a PKG: „[...] nur besondere Umstände, die sich der Kontrolle der PK entziehen oder von einmaliger Natur sind oder von der PK nicht vorhergesehen werden konnten, berechtigen – nach Bewilligung durch die FMA – zu einer Verfügung über gewidmete Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit“.¹²

Folgende Sachverhalte können als derartige besondere Umstände angesehen werden.¹³

¹² Siehe ErlRV 59 BlgNR 22. GP 260.

¹³ Der VwGH beschäftigte sich im Erk vom 15.12.2014, 2013/17/0497, mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen von besonderen Umständen eine BVK über HTM-gewidmete Schuldverschreibungen verfügen darf.

- Änderungen der Steuergesetzgebung und regulatorische Schlechterstellungen der Investition können als besondere Umstände interpretiert werden, die sich der Kontrolle der PK entziehen.¹⁴ Diese müssen jedoch mit einem drohenden Nachteil verbunden sein.
- Weiters kann eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Emittenten einen besonderen Umstand darstellen, wobei die Beurteilung der Wesentlichkeit der Bonitätsverschlechterung im Einzelfall vorgenommen wird.¹⁵ Bei der Bewertung einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung werden alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigt.¹⁶ Somit soll das Risiko reduziert werden, dass jene AWLB, die länger in einer VRG verbleiben, die Kosten eines möglichen Ausfalles tragen müssen. Eine solche Entwidmung kann aber erst bei einer beobachtbaren Marktreaktion möglich sein, etwa bei bereits eingetretenen Verlusten bzw. bei einer signifikanten Ausweitung von Emittenten-Spreads, die voraussichtlich nicht nur kurzfristiger Natur sind. Die Einzelfallprüfung wird allerdings sorgfältig durchgeführt, da gerade HTM-gewidmete Schuldverschreibungen eine Daueranlage darstellen, die während der Haltedauer auf Basis prognostizierter bzw. erwarteter Verluste mittels Transaktionen nicht optimiert werden soll.
- Darüber hinaus können auch andere besondere Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle der PK entziehen, von einmaliger Natur sind oder von der PK nicht vorhergesehen werden können. Insbesondere könnten Bestandskündigungen und sonstige Verschiebungen (dies können auch VRG-Zusammenlegungen oder VRG-Teilungen sein, die aus aktuarieller Sicht sinnvoll und durch den Aktuar bestätigt sind) in den Beständen dazu zählen (bspw. ein Kunde kündigt und der Bestand soll auf eine andere PK bzw. VRG übertragen werden), wobei die Beurteilung solcher besonderen Umstände durch die FMA im Einzelfall vorgenommen wird.

¹⁴ Besondere Umstände iSv Änderungen der Steuergesetzgebung oder regulatorischen Schlechterstellungen der Investition können jedoch nur dann vorliegen, wenn diese idiosynkratisch, dh rein auf die jeweilige individuelle Investition wirksam sind. Allgemeine regulatorische und steuerliche Änderungen (wie bspw. eine Finanztransaktionssteuer) sind hierbei nicht als alleinige Entwidmungskriterien denkbar.

¹⁵ Die HTM-Bewertung ist auf die Vermeidung bzw. Verringerung buchmäßiger Verluste bei steigenden Zinsen ausgerichtet, (drohende) Verluste aufgrund des Zinsänderungsrisikos während der Laufzeit stellen somit jedoch jedenfalls keinen hinreichenden Tatbestand für eine Entwidmung dar. Anwartschafts- und Leistungsberechtigte (AWLB) sollen somit vor vorübergehenden Verlusten durch zinsniveaubedingte Kursschwankungen aus erstklassigen Schuldverschreibungen bewahrt werden, um eine Benachteiligung jener AWLB zu vermeiden, deren Auszahlungsperiode in eine Zeit von Bewertungsverlusten durch Zinsanstieg fällt. Im Sinne einer fairen Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unter den verschiedenen lange in der VRG verbleibenden Berechtigten erscheint es allerdings nur folgerichtig, dass bonitätsbedingte Wertverluste, die ihrer Definition gemäß nicht nur vorübergehend sind, zeitnahe zu realisieren sind und Schuldverschreibungen bei einer nachweisbar eingetretenen Bonitätsverschlechterung daher entwidmet werden können – und bspw. nach den spezifischen Regeln des § 23 Abs. 1 Z 3a lit. c PKG für corporate bonds auch entwidmet werden müssen.

¹⁶ Dabei können auch Nachhaltigkeitsrisiken zu einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung beitragen. Von Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich zu unterscheiden ist jedoch der bloße Wegfall eines Nachhaltigkeitsfaktors bzw. einer Nachhaltigkeitseinstufung des Emittenten, sofern dies nicht zu einer tatsächlichen wesentlichen Bonitätsverschlechterung beiträgt. Siehe hierbei den FMA-Leitfaden 01/2020 zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2. Juli 2020, insb. zur Definition von „Nachhaltigkeitsrisiken“.